

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 1328
Urteil Nr. 63/98 vom 4. Juni 1998

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 110 § 1 Nr. 3 des königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Festlegung der Arbeitslosigkeitsregelung, gestellt vom Arbeitsgericht Kortrijk.

Der Schiedshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden L. De Grève und den referierenden Richtern H. Coremans und L. François, unter Assistenz des Referenten R. Moerenhout als stellvertretender Kanzler,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinem Urteil vom 2. April 1998 in Sachen J. Verslijpe gegen das Landesamt für Arbeitsbeschaffung, dessen Ausfertigung am 17. April 1998 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Kortrijk folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 110 § 1 Nr. 3 des Arbeitslosigkeitserlasses vom 25. November 1991 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er die Eigenschaft als Arbeitnehmer mit Familienunterhaltsverpflichtungen jenen Arbeitnehmern gewährt, die aufgrund einer notariellen Urkunde im Rahmen eines Verfahrens auf einvernehmliche Ehescheidung oder Trennung von Tisch und Bett Unterhaltsbeiträge schulden, wohingegen diese Eigenschaft nicht jenen Arbeitnehmern gewährt wird, die aufgrund einer notariellen Urkunde im Rahmen einer Regelung der einvernehmlichen Beendigung einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft Unterhaltsbeiträge - im vorliegenden Fall für das aus der eheähnlichen Lebensgemeinschaft hervorgegangene Kind - schulden? »

II. Verfahren vor dem Hof

Durch Anordnung vom 17. April 1998 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Am 23. April 1998 haben die referierenden Richter H. Coremans und L. François gemäß Artikel 71 Absatz 1 des organisierenden Gesetzes den Vorsitzenden davon in Kenntnis gesetzt, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem festgestellt wird, daß der Hof offensichtlich nicht zuständig ist, über die vorgenannte präjudizielle Frage zu befinden.

Gemäß Artikel 71 Absatz 2 des organisierenden Gesetzes wurden die Schlußfolgerungen der referierenden Richter den Parteien im Grundstreit mit am 24. April 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Es wurde kein Begründungsschriftsatz eingereicht.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf die Vereinbarkeit von Artikel 110 § 1 Nr. 3 des königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Festlegung der Arbeitslosigkeitsregelung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

2. Laut Artikel 26 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof entscheidet der Hof im Wege der Vorabentscheidung durch Urteil über Fragen im Zusammenhang mit

« 1. dem Verstoß eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 26*bis* [jetzt Artikel 134] der Verfassung erwähnten Regel gegen die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften;

2. unbeschadet Nr. 1, jedem Konflikt zwischen Dekreten oder zwischen in Artikel 26*bis* [jetzt Artikel 134] der Verfassung erwähnten Regeln, die von verschiedenen Gesetzgebern ausgehen, und insofern der Grund für ihren Konflikt in ihrem jeweiligen Anwendungsbereich liegt;

3. dem Verstoß eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 26*bis* [jetzt Artikel 134] der Verfassung erwähnten Regel gegen die Artikel 6, 6*bis* und 17 [jetzt die Artikel 10, 11 und 24] der Verfassung. »

3. Weder der angeführte Artikel noch irgendeine andere Verfassungs- oder Gesetzesbestimmung erteilt dem Hof die Zuständigkeit, im Wege der Vorabentscheidung darüber zu befinden, ob ein königlicher Erlaß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt oder nicht.

4. Die präjudizielle Frage fällt also offensichtlich nicht in den Zuständigkeitsbereich des Hofes.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

stellt fest, daß der Hof nicht zuständig ist, die gestellte präjudizielle Frage zu beantworten.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 4. Juni 1998.

Der stellv. Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) R. Moerenhout

(gez.) L. De Grève